29. Haftung der Eisenbahn für den beim Transporte auf unbedeckten Wagen entstehenden Schaden. Was ist unter einem "unbedeckten Wagen" zu verstehen? Gegendeweis gegen die in Art. 424 H.G.B. aufgestellte Vermutung, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gesahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

III. Civilsenat. Urt. v. 11. Januar 1884 i. S. G. (Kl.) w. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 291/83.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. November 1881 wurden von dem Spediteur N. 311 Bremerhaven bei der dortigen Gifenbahn-Güterexpedition mittels Frachtbriefes von demfelben Tage 101 Ballen Baumwolle zur Beförderung an bas Fabriketablissement der klagenden Firma in Zawiercie oufgegeben. In dem Frachtbriefe war eine Berladung der Baumwolle in bebeckten Wagen nicht verlangt. Die Baumwolle wurde auf zwei offenen Gisenbahnwaggons von Arbeitern der Gisenbahnverwaltung verlaben und mit von dieser hergegebenen Regendecken bedeckt. Die Baumwolle auf einem der Wagen ist während des Transportes in Brand geraten; das Feuer wurde am 18. November 1881 auf ber Station Sosnowice entbeckt. Der Inhalt von 39 Ballen ist burch bas Feuer zerstört. Die Klägerin, als Cessionarin des Spediteurs N., fordert Entschäbigung im Betrage von 10000 M. Die Eisenbahnverwaltung hat die Zahlung einer Entschädigung verweigert, indem sie ihre Haftpflicht auf Grund ber Bestimmungen in Art. 424 Biff. 1. 2. 4. H. G.G.B. und &. 67 Riff. 1. 2. 3 des Betriebsreglements für die Gifenbahnen bestreitet.

Das Landgericht hat die aus Art. 424 Ziff. 2 und 4 entnommenen Einwendungen verworfen, dagegen Art. 424 Ziff. 1 für zutreffend ersachtet und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese letztere Annahme gebilligt und über die anderen Punkte nicht erkannt. Auf Revision der Klägerin ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus solgenden

Gründen:

... "Das Berufungsgericht hat den von der Alägerin wegen Beschädigung der von dem Spediteur N. zu Bremerhaben am 14, No= vember 1881 bei der Eisenbahn-Güterervedition zu Bremerhaven zur Beförderung an das Fabriketablissement der klagenden Firma zu Rawiercie aufgegebenen Baumwolle erhobenen Entschädigungsanspruch abgewiesen, weil es die Haftbarkeit des Beklagten auf Grund der Bestimmungen in Art. 424 Riff. 1 H.G.B. für ausgeschlossen erachtet, und ist daher auf die Frage, ob die Haftbarkeit des Beklagten auch in Gemäßheit der Vorschriften in Art. 424 Ziff. 2. 4 H.G.B., auf welche der Beklagte sich ebenfalls berufen hat, ausgeschlossen werde, nicht eingegangen. Mit Recht hat zunächst der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen, daß, da in dem Frachtbriefe vom 14. November 1881 eine Beförderung der zur Bersendung aufgegebenen Baumwolle in bedeckten Wagen nicht verlangt worden, in Gemäßheit der Beftimmungen in §. 67 Biff. 2 des Betriebsrealements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und ber allgemeinen Tarifvorschriften S. 53 III, die in Art. 424 Riff. 1 H.G.B. enthaltene Beschränkung ber Saft ber Gisenbahn für den hier in Rede stehenden Transport als bedungen galt. Es ist auch den Ausführungen des Berufungsrichters beizustimmen, daß unter einem "unbedeckten Wagen" im Sinne bes Gefetes ein folcher zu verstehen sei, welcher seiner Konstruktion und dauernden Einrichtung nach mit einer Bedeckung von oben nicht versehen ift, und daß ein solcher "unbedeckter" (offener) Wagen dadurch nicht zu einem "bedeckten" wird, daß derselbe mit Regendecken 2c überdeckt wird, fowie darin, daß die Zuläffigkeit der Berufung auf die Bestimmung in Art. 424 Ziff. 1 H.G.B. badurch nicht ausgeschlossen, die Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung für ben an bem beförderten Frachtgute eingetretenen Schaden badurch nicht verändert und erweitert wird, daß sie einen unbedeckten Wagen, auf welchem nach Lage der Sache der Transport vereinbarungsmäßia er= folgen durfte, freiwillig mit einer Wagendecke überdeckt hat.2

¹ Bgl. v. Hahn, H.G.B. Bb. 2 S. 726 zu Art. 424 Ş. 4; Eger, Das beutsche Frachtrecht Bb. 3 S. 223 und die dort Citierten; Entsch. des R.O.H.G.'s Bb. 12 S. 120, Bb. 13 S. 430, Bb. 14 S. 219.

² Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 15.

Wenn fodann das Berufungsgericht den Sinwand der Klägerin, der Beklagte könne auf die Borschrift in &. 424 Biff. 1 S.G.B. im vorliegenden Kalle sich nicht berufen, weil durch die Bestimmung in den allgemeinen Tarifvorschriften, S. 53 III, die Eisenbahnverwaltung die perbindliche Rusage gemacht habe, Baumwolle ohne Erhöhung der Fracht in bebeckten Wagen zu befördern, sofern folche auf der Absendestation verfügbar feien, diefe Voraussehung im vorliegenden Falle gegeben und die Eisenbahnverwaltung in Bremerhaven daher nicht befugt gewesen fei, die hier fragliche Baumwolle in unbedeckten Wagen zu befördern, verwirft, weil sich nicht annehmen lasse, daß durch diese Bestimmung eine von bem Borrate gebeckter Wagen abhangige Aflicht feitens ber Eisenbahn habe übernommen werden sollen, so beruht diese Entscheidung auf einer Auslegung der betreffenden Bestimmung der Tarifvorschriften, bei welcher die Verletzung einer Rechtsnorm, insbesondere der von der Revisionsklägerin hervorgehobenen, nicht erkennbar ift. Die Auslegung würde aber nur dann mit der Revision anfechtbar sein. wenn bei derselben eine Rechtsnorm verletzt ware, da es sich nicht um die Auslegung eines Gesethes, sondern einer Vertragsbestimmung han-Daß der Berufungsrichter bei seiner Auslegung der fraglichen Bestimmung einen Teil des Vertragsinhaltes übersehen habe, insbesondere, daß die Beförderung der bezeichneten Waren in bedeckten Wagen "ohne Erhöhung der Frachtpreise" zugesichert sei, ist nicht anzunehmen, um so weniger, da der Berufungsrichter die Worte "ohne Erhöhung des Tarifs" ausdrücklich erwähnt. Chensowenig liegt ein Berftoß gegen die Bestimmung in Art. 278 H.G.B.'s vor. Der Berufungsrichter haftet bei feiner Auslegung keineswegs an dem buchftäblichen Sinne des gebrauchten Ausdruckes, legt auch nicht einseitig Gewicht darauf, was die Eisenbahnverwaltung bei der fraglichen Vertrags= flausel gewollt habe, sondern gelangt zu der gedachten Auffassung durch die Erwägung, daß ber Zusammenhang dieser Bestimmung mit ben vorhergehenden in Abs. 1 und 2, sowie die eine feste Zusicherung keines= wegs ausdrückende Wortfassung selbst und der sonstige Sprachgebrauch bes Reglements und ber Tarifvorschriften in Fällen, wo binbenbe Verpflichtungen haben übernommen werden sollen, deutlich erkennen laffe, baß bas bedingungsweise Erbieten zur Stellung gedeckter Wagen nur als eine dem freien Willen der Bahn anheimgegebene, außerhalb bes Vertragenerus liegende Inaussichtstellung zu betrachten sei.

Dagegen erscheint die Beschwerde der Revisionsklägerin über die Ablehnung der Aufnahme des von ihr in zweiter Instanz angebotenen Gegenbeweises begründet. Die Entscheidung bes Berufungsgerichtes beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Vorschriften bes vorletzten Absakes bes Art. 424 S.G.B.. insbesondere der Boraussehungen bes dem Abfender gegen die hier aufgestellte Brafumtion, daß ein ein= getretener Schabe, wenn er aus der nicht übernommenen Befahr ent= ftehen konnte, aus derfelben wirklich entstanden sei, nachgelassenen Nachweises des Gegenteiles. Nach Inhalt der bei der mündlichen Berhandlung vorgetragenen Berufungsanträge hat die Klägerin in der Berufungsinstang, unter Bezugnahme auf die von ihr vorgelegten Urkunden und unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen, behauptet, daß das Keuer, durch welches die fragliche Baumwolle beschädigt worden, nicht durch die Transportart, also nicht durch ben Transport auf unbedeckten Wagen entstanden fei, daß die Bedeckung mit Regendecken, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden habe, die Keuersgefahr von außen her ebensogut abhalte, wie feste Decken der Wagen, und daß der Schade nicht auf die hier stattgehabte Transvortart und die damit verbundene Gefahr zurückgeführt werden könne. Es muk babei bavon ausgegangen werden, daß die in den Urkunden über den ftattgehabten Brand, die Art ber Bedeckung und ber Beschaffenheit bes Wagens, sowie ber beschäbigten Baumwolle enthaltenen Thatsachen vorgetragen und unter Beweis der als Zeugen benannten Bersonen gestellt find, welche bei ber Entbedung bes Feuers gegenwärtig, bei der Abräumung des Wagens und dem Löschen des Feuers thätig gewesen sind. Wenn ber Berufungsrichter biese Beweisantretung sunächst beshalb für unerheblich erachtet, weil dieselbe viel zu allgemein gehalten und zu wenig substanziiert sei, so beruht diese Erwägung offenbar auf der rechtlichen Auffassung über die Boraussehungen und ben Gegenstand bes nach ber angeführten Gesetsesvorschrift nachgelassenen Gegenbeweises, da die unter Beweis gestellten Thatsachen nicht von vornherein für unerheblich und die Beweisantretung für ungenügend substanziiert angesehen werden können, wenn man von der für richtig zu erachtenden Auffassung jener Gesetzvorschrift ausgeht. Die wei= teren Erwägungen bes Berufungsgerichtes ergeben, daß dasfelbe zur Beseitigung der in Art. 424 H.G.B. aufgestellten Bermutung den Nachweis einer bestimmten anderen Entstehungsursache bes ein=

getretenen Schadens, hier also den positiven Nachweis, durch welche Ursache das Keuer in dem Wagen, auf welchem die Baumwolle verladen gewesen, entstanden ist, für erforderlich erachtet. Diese Auffassung des Gesetzes kann aber nicht für zutreffend erkannt werden. Das Gesetz sieht, indem es die mehrerwähnte Bestimmung trifft, von bem Nachweise bes Kaufalzusammenhanges zwischen bem eingetretenen Schaden und der von der Gifenbahn nicht übernommenen Gefahr ab. nimmt vielmehr, sofern nur der eingetretene Schaben aus der betreffenden Gefahr entstehen konnte, biefen Raufalzusammenhang bis zum Beweise des Gegenteiles als gegeben an. Diese Annahme mirb aber nicht allein dadurch beseitigt, daß der positive Beweis geführt wird, ber Schaden fei burch eine bestimmte andere Ursache berbeiaeführt, sondern auch durch den Nachweis von Thatsachen, aus denen sich ergiebt, daß der gefährliche Umstand, für welchen die Haft ausgeschlossen ift, nach ben fonfreten Berhaltniffen, die Urfache bes Unfalles nicht gewesen sein kann. Denn auch in biefem Falle ift, ohne daß es möglich ist, positiv die Ursache des Schadens darzuthun, bewiesen, daß nach Lage des konkreten Kalles, die Vermutung, daß die Wirklichkeit der Möglichkeit entspreche, nicht zutrifft. Die Vermutung, daß ein Schade, welcher beim Transporte von Waren auf ungebeckten Wagen eingetreten ist, aus dieser Art des Transportes wirklich ent= standen sei, sofern er aus derfelben entstehen konnte, kann baber nicht bloß durch den Nachweis widerlegt werden, daß der Schade aus einer bestimmten anderen Ursache entstanden sei, sondern bei einem durch Reuer entstandenen Schaden auch durch den Nachweis, daß durch die konkreten Umstände die Feuergefährlichkeit des Transportes auf unbedeckten Wagen in der Art ausgeschlossen sei, daß das eingetretene Feuer aus dieser Art bes Transportes nicht habe entstehen können, wenn es auch nicht möglich ift, positiv festzustellen, auf welche Weise das Feuer entstanden ift. Geht man hiervon aus, fo konnen die von der Klägerin unter Beweis gestellten Thatsachen nicht als völlig unerheblich bezeichnet werden. Ist dieses aber nicht ber Kall, so kann die Beweisaufnahme nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweißergebnis nur zu einem höheren ober geringeren Grade von Wahrscheinlichkeit führen werde. Wenn auch, wie bereits oben bemerkt, dem Berufungsrichter darin beizupflichten war, daß dem Umftande, daß die unbedeckten Wagen, auf benen der Transport der fraglichen Baumwolle erfolgte, von der Gifenbahnverwaltung mit Decken versehen waren, für den Umfang ihrer Haftpslicht Bedeutung nicht beizulegen sei, so folgt daraus doch nicht, daß die Frage, ob die Gesahr in concreto bei der Transportart in mit Decken versehenen Wagen ausgeschlossen war, von vornherein unerheblich sei; dieselbe ist vielmehr sür den der Klägerin nachgelassenen Gegenbeweis nicht ohne Bedeutung."...